
8. Juni 2021

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Hönningen
Postfach 02 44

53552 Bad Hönningen

**Bauleitplanung der Ortsgemeinde Leutesdorf;
Aufstellung des Bebauungsplans „Rheinvorland“**

- 1) Unser Schreiben vom 4. Mai 2021
- 2) Ihre Teil-Antwort Az IV 610-13/3 ab/dr vom 17. Mai 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Ermtraud,

ich bedanke mich für die Antworten, die Sie uns für einen Teil unserer Fragen gegeben haben.

Ihre Antwort auf Frage 2 „Auf welcher Rechtsgrundlage wurde das beauftragte Planungsbüro beauftragt?“ passt leider nicht zu der Frage.

Wenn Sie einen Vertrag mit einem Architekten-, Statik-, Ingenieur- oder sonstigem Büro, für das die HOAI gilt, schließen, erspart die Vereinbarung der HOAI Ihnen und Ihrem Vertragspartner bei den Vertragsverhandlungen, der Formulierung der Vertragsbedingungen, bei der Abwicklung, der Höhe des Honorars etc. viel Arbeit, weil die HOAI die entsprechenden Regelungen enthält.

Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, muss jede Ausgabe einer öffentlichen Verwaltung legitimiert sein – sei es durch ein Gesetz, eine Verordnung oder eine andere Rechtsnorm oder einen Beschluss eines Gremiums auf Basis von rechtlichen Regelungen.

Wie Ihnen sicherlich ebenfalls bekannt ist, gehört die HOAI nicht zu diesen Rechtsgrundlagen, auf deren Basis eine öffentliche Verwaltung eine kassenwirksame Verpflichtung eingehen darf.

Unsere Frage 2 ist somit nicht beantwortet. Bitte informieren Sie uns im Nachgang ergänzend zu Ihrem Schreiben vom 17. Mai 2021 (Bezug 2) zeitnah, auf welcher rechtlichen Basis Sie den Vertrag mit dem Planungsbüro schließen durften.

Sollten Sie die Frage nicht eindeutig verstehen, steht Ihnen Frau Bettina Enderlin, Tel. 02630 / 95 76 48 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bürgerinitiative

Bettina Enderlin